

# Mitarbeiterbeteiligungen Aktuelles aus der Rechtsprechung

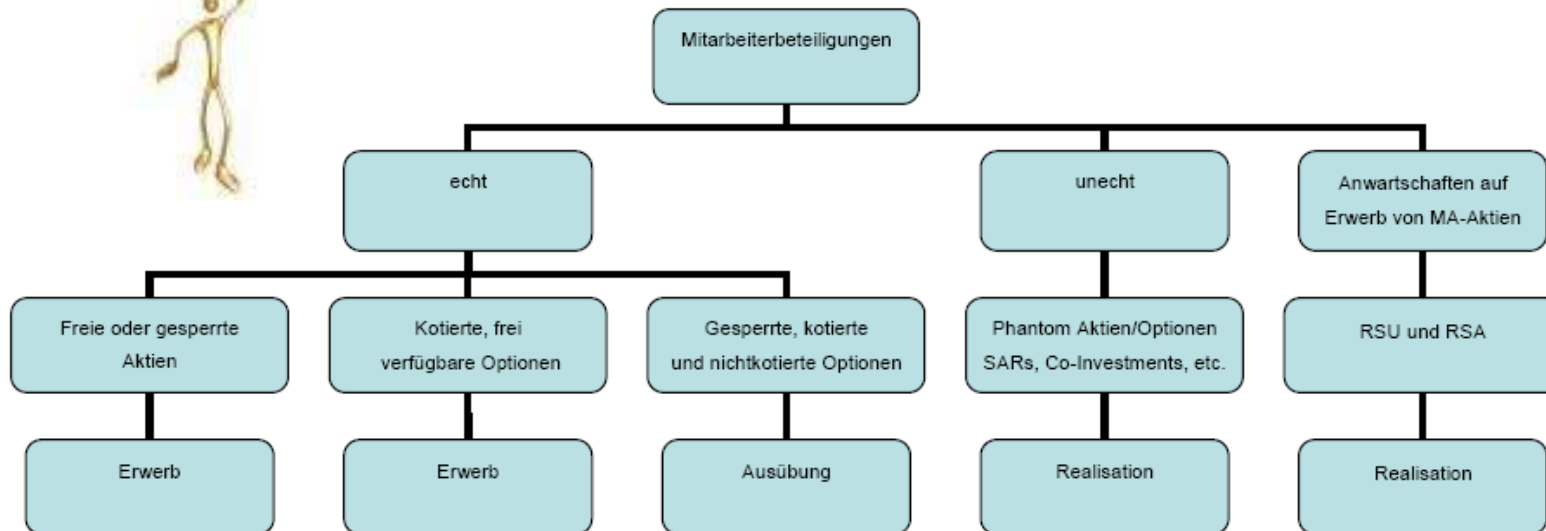
Dienststelle Steuern des Kantons Luzern  
Hien Le  
19.09.2012

## Mitarbeiterbeteiligungen: VO zu Bescheinigungspflichten

### Gerichtssentscheide

- Direkte Steuern
  - BVG-Rentennachzahlung
  - Steuerdomizil von ledigen, unselbständig Erwerbenden
  - Aufsichtsrechtliche Einsprache nach § 161 Abs. 2 StG
  - Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben
- Sondersteuern
  - HStG: Steuerbefreiung
  - GGStG: Steueraufschub

### Übersicht neue Regelung ab 1.1.2013

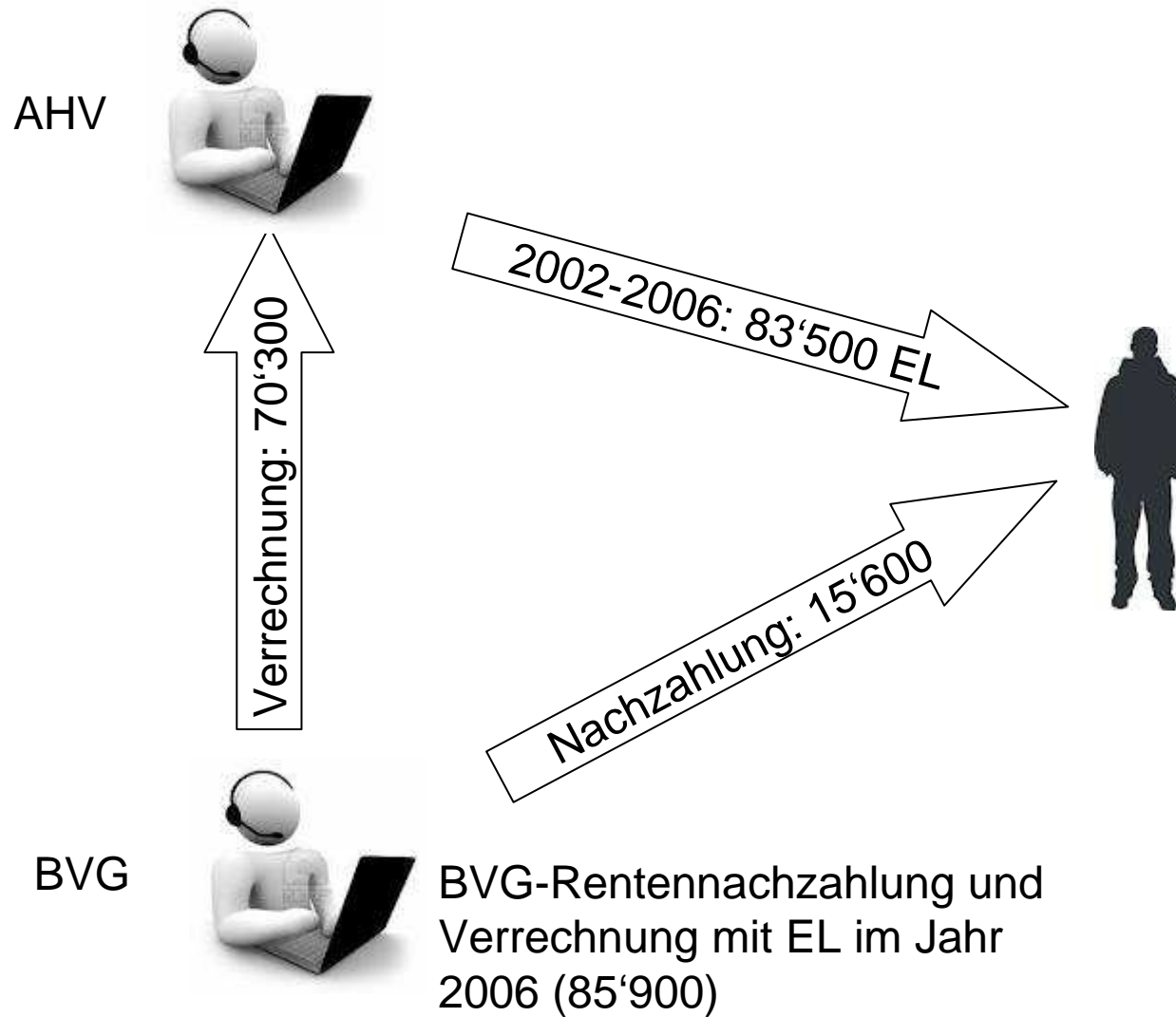


Quelle: Anhang 1 zu den Erläuterungen zur MBV

### Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (MBV)

Gültig ab 1.1.2013

|  |   |
|--|---|
| <b>Gibt es ein Formular?</b>                     | Gestaltung Bescheinigung unter Einhaltung der MBV frei; Kreisschreiben mit Musterbescheinigung vorgesehen (Publikationsdatum Ende dieses Jahr).   |
| <b>Wann muss Bescheinigung abgegeben werden?</b> | Bei erstmaliger Einräumung von MB sowie in jeder Steuerperiode, in der eine einkommenssteuerlich relevante Realisation stattfindet. Bescheinigung ist dem Lohnausweis beizulegen (Ausnahme: Realisation bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses). |
| <b>Übergangsbestimmung?</b>                      | MBV ist auch auf MB anwendbar, welche vor Inkrafttreten zugeteilt, aber danach realisiert werden. Bereits besteuerte MB sind ausgenommen.   |
| <b>Zukünftige Entwicklungen?</b>                 | Aufnahme in Liste der ESTV  |



- EL-Zahlungen steuerfrei (Art. 24 lit. h DBG und § 31 lit. h StG).
- BVG-Rentennachzahlung steuerbar (Art. 22 Abs. 1 DBG und § 29 Abs. 1 StG).
- Zeitlicher Zufluss von BVG-Invaliditätsleistungen:  
Grundsätzlich mit Renten-Zusprechung durch IV-Stelle; hier aber als Sammelzahlung für verfallene, eigentlich monatlich auszurichtende Zahlungen der Steuerperiode 2006 zuzuordnen.

- BVG-Rentennachzahlungen unterliegen Besteuerung nach Art. 37 DBG und § 59 StG.
- Besteuerung von BVG-Rentennachzahlungen: Keine unzulässige Umqualifikation von steuerfreien Einkünften.
- Verwendung von BVG-Rentennachzahlung zur Schuldentilgung ist lediglich Vermögensumschichtung (BGE 2C\_245/2010 vom 25.1.2011).



- polizeiliches Domizil
- Vereinsmitgliedschaften
- Aufenthalt bei Eltern
- Bankbeziehung
- Arztbesuch



Objektive Umstände am Wochenaufenthaltort:

- Alter: 32
- eigene 2-Zimmerwohnung am Wochenaufenthaltort
- Wochenaufenthalt seit über 10 Jahren im Kt. LU
- nach Abschluss des Studiums in unbefristeter Anstellung seit 3 Jahren

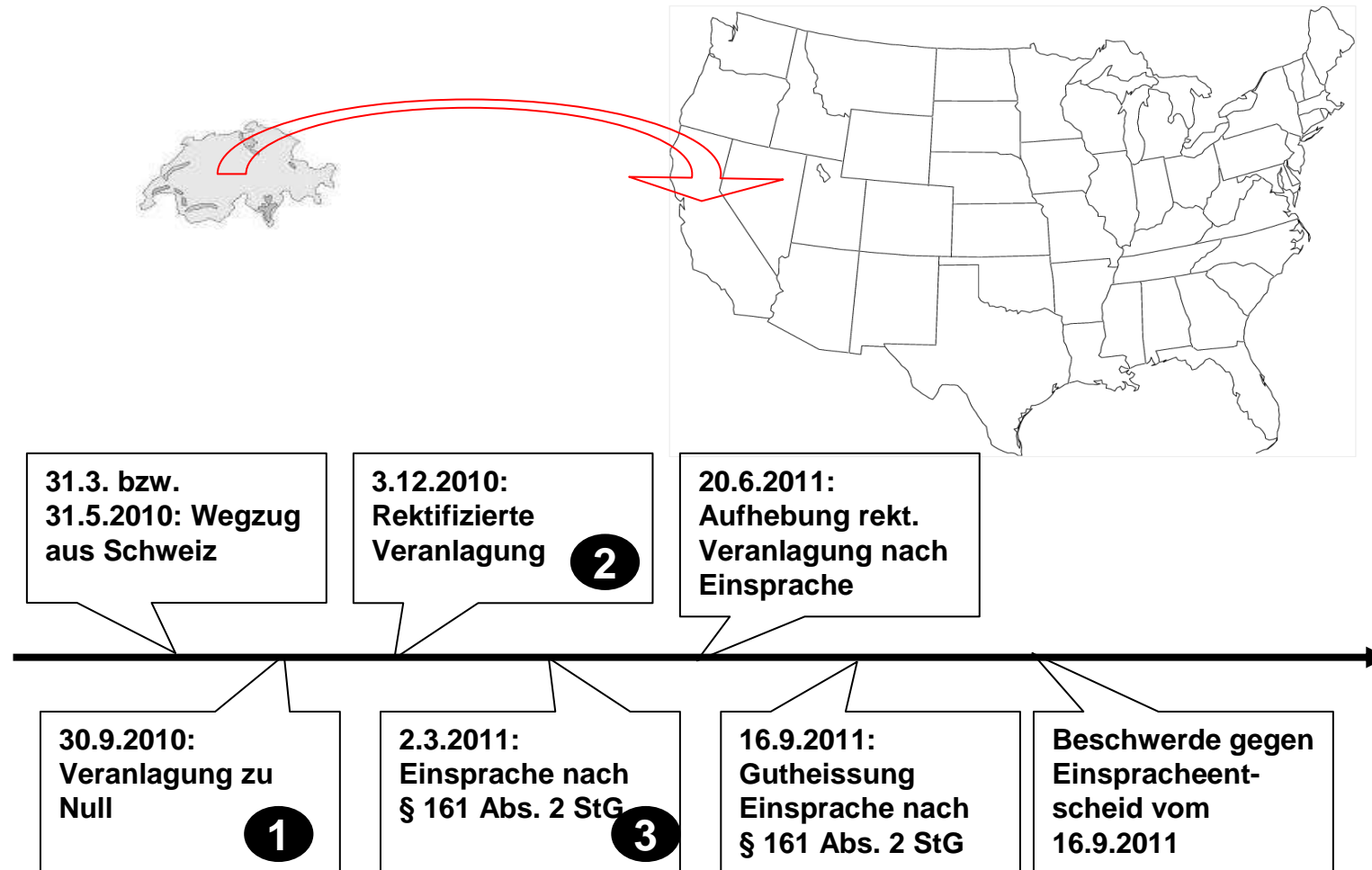


## Verfahrensrechtliche Aspekte

- Interkantonale Doppelbesteuerung kann erst vor Bundesgericht gerügt werden.
- Bundesgericht prüft Doppelbesteuerung nicht von Amtes wegen (BGE 2C\_230/2008): Mitanechtung einer allfällig bereits rechtskräftigen Veranlagung eines anderen Kantons notwendig.
- Natürliche Vermutung bei ledigen Steuerpflichtigen: Steuerdomizil ist Wochenaufenthaltort.

## Gewichtige Kriterien bei ledigen, unselbständig Erwerbenden

- Dauer des Wochenaufenthaltes und des Arbeitsverhältnisses
- Überschreitung des 30. Altersjahres
- Wohnsituation am Wochenaufenthaltsort



1

- Veranlagung widerspricht internationaler Steuerauscheidung bei unterjähriger Steuerpflicht.
- Es hätte eine pro-rata-temporis-Besteuerung (1.1. bis 31.5.2010) vorgenommen werden sollen.

2

- Gegen eine fehlerhafte internationale Steuerauscheidung hätten die Gemeinde und die Dienststelle Steuern eine Einsprache nach § 181 Abs. 3 StG erheben können
- Vorliegend wäre die Einsprache aber verspätet gewesen.

**3a**

§ 161 Abs. 2 StG:

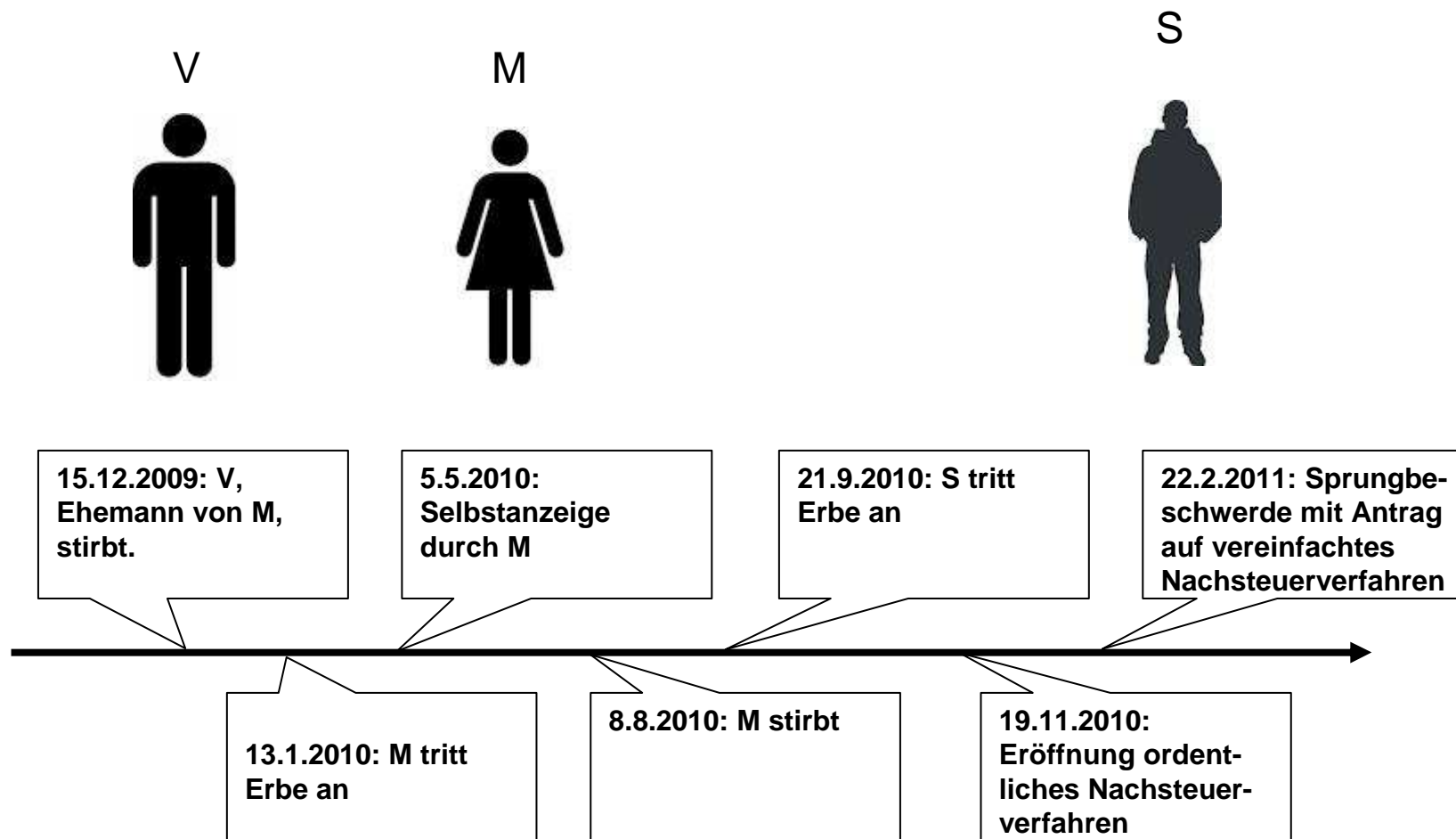
*„Die **Einwohnergemeinde** oder die **Dienststelle Steuern** des Kantons kann bis spätestens **zwei Jahre** nach Ablauf der Veranlagungsperiode bei der zuständigen Veranlagungsbehörde gegen **zu niedrige Veranlagungen Einsprache** erheben.“*

§ 161 Abs. 2 StG im Verfahren der direkten Bundessteuer nicht anwendbar.

### 3b

- Rechtsprechung zu § 121 Abs. 2 aStG (heute § 161 Abs. 2 StG) erging vor Erlass des StHG (LGVE 1983 II Nr. 3; BGE P 1751/83/1b vom 25.2.1985).
- § 161 Abs. 2 StG passt nicht in das Rechtsmittelgefüge von DBG und StHG.
- § 161 Abs. 2 StG verletzt die StHG-Vorgabe für die Nachbesteuerung, dehnt den Eintritt der formellen Rechtskraft erheblich aus und verstösst gegen die verfassungsmässige Gleichbehandlung der Parteien.



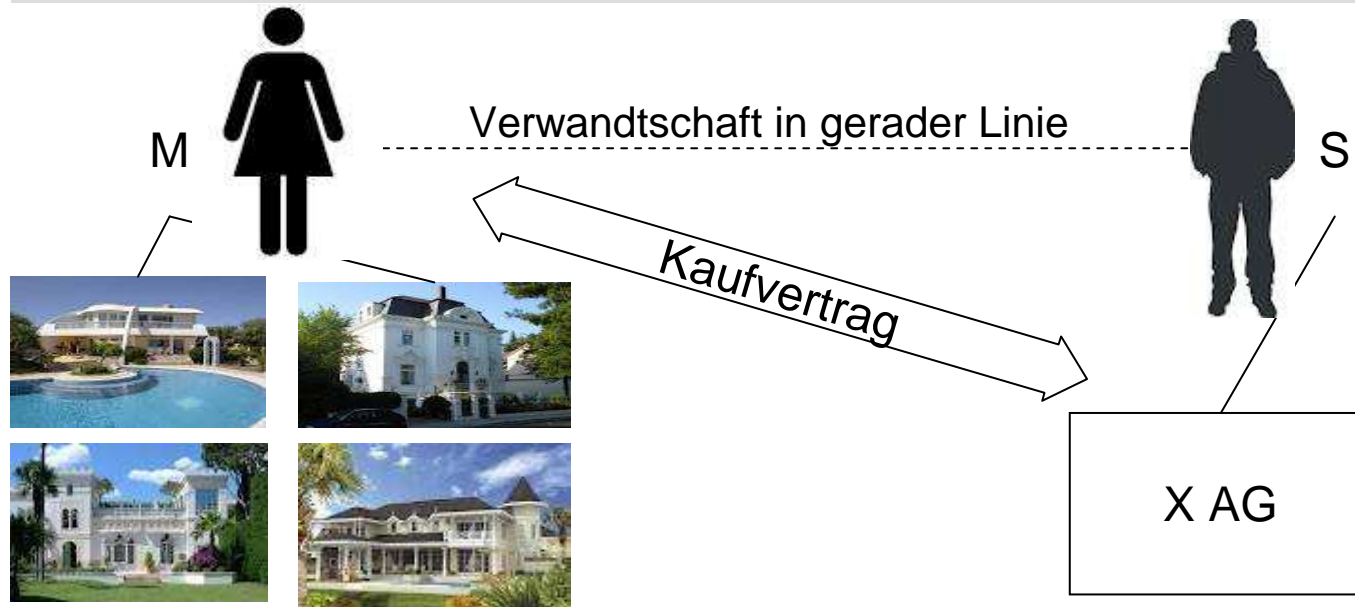


- Vereinfachtes Nachsteuerverfahren von Erben gemäss Art. 153a DBG und § 178a StG seit 1.1.2010 in Kraft:  
Nachbesteuerung der 3 vor Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden (statt wie bisher max. 10 Steuerperioden)
- Anwendbar auf Erbgänge, welche nach dem Inkrafttreten eröffnet wurden (Todesdatum des Erblassers massgebend)
- Übergangsbestimmungen in Art. 220a DBG und § 258a StG:

*„Auf Erbgänge, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 20. März 2008 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.“*



- V ist vor Inkrafttreten am 15.12.2009 gestorben: Nachbesteuerung 1999/2000 bis Todesdatum im ordentlichen Nachsteuerverfahren.
- M ist nach Inkrafttreten gestorben: Im Zeitpunkt ihres Todes waren die unvollständigen Veranlagungen der Steuerbehörde durch die am 5.5.2010 eingereichte Selbstanzeige aber bereits bekannt. Damit fehlt eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für das vereinfachte Nachsteuerverfahren.



### § 3 Steuerfreie Handänderungen

Steuerfreie Handänderungen sind:

...

2. Rechtsgeschäfte zwischen ... Verwandten in auf- und absteigender Linie, gleichgültig, ob das Grundstück unter Lebenden oder durch Erbschaft erworben wird.

## Begründung der Steuerpflichtigen

- Wenn zugunsten der Steuerbehörde die wirtschaftliche Handänderung ebenfalls steuerbar ist, müsse die Steuerbefreiung aufgrund der Rechtsgleichheit ebenso die „wirtschaftliche Handänderung“ miterfassen.
- S hätte die Grundstücke steuerfrei erwerben, eine Einzelfirma gründen und sodann eine Umwandlung in eine AG durchführen können, was gestützt auf § 3 Ziff. 5 HStG wiederum steuerfrei möglich gewesen wäre.



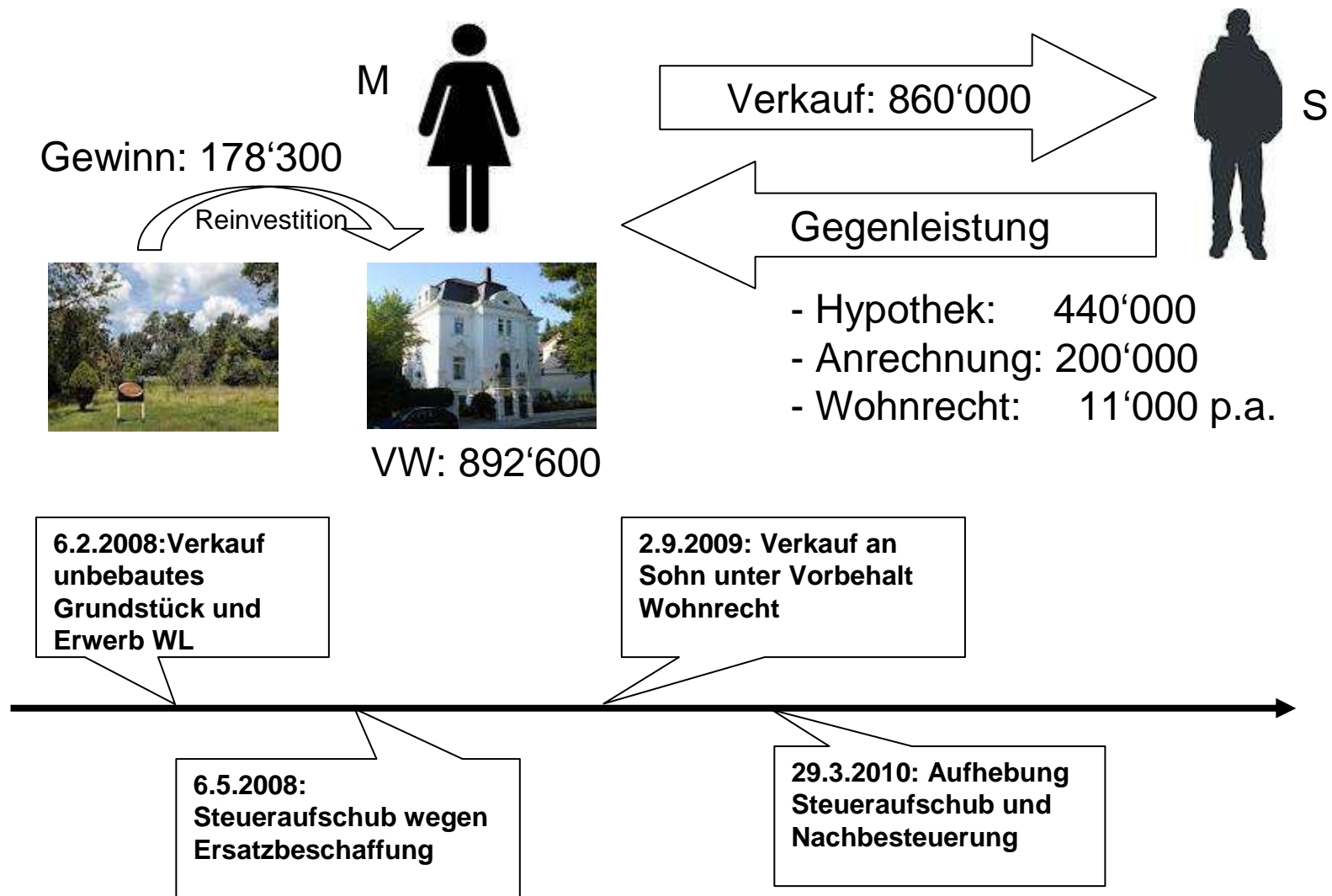
## Auffassung des Bundesgerichts

- Handänderungssteuer = Rechtsübertragungssteuer: Primäre Anknüpfung an rechtliche Vorgänge, erweitert um Ersatztatbestände (sog. wirtschaftliche Handänderungen in § 2 Ziff. 3 HStG) zur Vermeidung von offensichtlichen Umgehungen.
- § 2 Ziff. 3 HStG: Kein wirtschaftlicher Grundgehalt bzw. keine generelle wirtschaftliche Ausrichtung.
- § 3 Ziff. 2 HStG: Restriktiv auszulegende Ausnahme; notwendiges Verwandtschaftsverhältnis zwischen direkten Vertragsparteien.



## Auffassung des Bundesgerichts

- Rechtliche Selbständigkeit juristischer Personen: Berufung auf wirtschaftliche Identität nicht zulässig.
- Keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, sondern konsequente Rechtsanwendung.
- Steuerneutrale Umwandlung Einzelfirma in eine AG: Blosses Halten mehrerer Grundstücke erfüllt noch nicht zwingend Betriebserfordernis.



- Steueraufschub vom 6.5.2008 aufgrund § 4 Abs. 1 Ziff. 7 GGStG zu Unrecht gewährt: Falsche Rechtsanwendung, kein Nachsteuergrund.
- Veräußerung an Sohn: Kein Steueraufschub aufgrund von § 4 Abs. 1 Ziff. 1 GGStG, da Gegenleistung 75% des Verkehrswertes überschreitet.
- Fehlende Absicht, an der Ersatzbeschaffung dauerhaft festzuhalten, ist neue Tatsache: Nachsteuergrund.
- Auch ohne Revisionsvorbehalt wäre vorliegend Nachsteuerverfahren einzuleiten.